

Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer für Gymnasien, Gesamtschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges

**RdErl. des MK vom 4.3.2005 – 31-84.201 (SVBl. LSA S. 144),
geändert durch RdErl. des MK vom 28.6.2010 – 25-81420 (SVBl. LSA S. 237)**

Bezug: RdErl. des MK vom 8.9.1997 (SVBl. LSA S. 491)

1. Fachbetreuerinnen, Fachbetreuer und Fachgruppen

1.1 Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sind vom Landesverwaltungsamt berufene Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen oder Schulen des zweiten Bildungsweges. Sie beraten die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA), Schulen und Lehrkräfte der Gymnasien, Gesamtschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und die Lehrkräfte der allgemein bildenden Fächer an den Fachgymnasien in fachlichen, fachdidaktischen oder fachübergreifenden Aufgabenfeldern und sind für die regionale Fortbildung ihres Aufgabenfeldes zuständig.

1.2 Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer unterstehen in dieser Funktion unmittelbar dem Landesverwaltungsamt. Sie handeln in seinem Auftrag und nach seiner Weisung und erhalten von diesem die erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

1.3 Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer erfüllen grundsätzlich und übergreifend sowohl Aufgaben für das Landesverwaltungsamt als auch für das LISA. Die Arbeitsaufgaben im Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung werden durch das LISA übertragen.

1.4 Zur Unterstützung der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in der regionalen Fortbildung und zum Aufbau eines Beratungsnetzwerkes für Schulen werden Fachgruppen gebildet. Eine Fachgruppe soll aus drei bis fünf geeigneten Lehrkräften bestehen. Die jeweilige Fachbetreuerin oder der jeweilige Fachbetreuer leiten die Fachgruppe.

2. Aufgaben der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer

2.1 Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer erfüllen die ihnen jeweils vom Landesverwaltungsamt oder vom LISA übertragenen Aufgaben. Übertragen werden können:

- a) die Planung, Durchführung und Evaluation der regionalen Fortbildung des jeweiligen Aufgabenfeldes im Rahmen des Fortbildungskonzeptes des Landes;
- b) die Planung von in der Regel sechs Fortbildungsveranstaltungen im Schuljahr, von denen die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer zwei bis drei selbst gestalten;
- c) die Organisation und Gestaltung offener Unterrichtsstunden im Rahmen der Fortbildung, in denen Fachkolleginnen oder Fachkollegen gegenseitig Unterrichtsbesuche als Grundlage für eine Diskussion zu Fragen der Gestaltung des Unterrichts durchführen und sich darüber austauschen;
- d) die Unterstützung der Schulbehörden und Lehrkräfte bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Abiturs und die Begutachtung von Abituraufgaben, einschließlich der Abituraufgabenvorschläge der von Sachsen-Anhalt betreuten deutschen Auslandsschulen;

- e) die fachliche Beratung der Schulbehörde im Rahmen von Unterrichtsbesuchen, dienstlichen Beurteilungen und Bewährungsfeststellungen;
- f) die Beteiligung an der Ausarbeitung von Berichten, Stellungnahmen und Gutachten insbesondere zu Widerspruchs- und Beschwerdefällen;
- g) das Erstellen fachlicher Materialien;
- h) die Beratung der Schulen bei der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Schulprogrammen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Modellversuchen;
- i) die Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte bei der Förderung von interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern;
- j) die Beratung der Schulträger, insbesondere im Rahmen der Schulbauplanung und der Einrichtung von Fachräumen,
- k) das Erstellen von Erfahrungsberichten und deren Veröffentlichung in geeigneter Form.

2.2 In die Rahmenrichtlinienkommissionen, in die Kommissionen zur Erarbeitung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen sowie in die Kommissionen zur Erarbeitung der landeszentralen Abituraufgaben sollen auch Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer berufen werden.

2.3 Zum 1.9. eines jeden Jahres reicht jede Fachbetreuerin und jeder Fachbetreuer dem Landesverwaltungsamt einen Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Schuljahr ein.

3. Aufgaben der Fachgruppenmitglieder

Die Mitglieder der Fachgruppe unterstützen die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bei der Erfüllung der Aufgaben.

4. Fortbildung der Fachbetreuerinnen, Fachbetreuer und der Mitglieder der Fachgruppen

4.1 Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sind verpflichtet, die Fachliteratur ihres Aufgabenfeldes zu verfolgen sowie die für ihre Tätigkeit erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu kennen, um ihren vielseitigen Aufgaben gerecht werden zu können.

4.2 Die Fachbetreuerinnen, Fachbetreuer und Mitglieder einer Fachgruppe sollen vorrangig Möglichkeiten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt erhalten. Ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger (insbesondere die Teilnahme an Fachtagungen) ist im Rahmen der dienstlichen und finanziellen Möglichkeiten in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

5. Berufung von Mitgliedern von Fachgruppen

5.1 Die Mitglieder einer Fachgruppe werden auf Vorschlag der Fachbetreuerin oder des Fachbetreuers, einer Schulleiterin oder eines Schulleiters durch das Landesverwaltungsamt berufen. Vor der Berufung ist das Einverständnis der zu Berufenden einzuholen.

5.2 Die Berufung erstreckt sich in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Ein Mitglied der Fachgruppe kann in begründeten Fällen vom Landesverwaltungsamt vor Ablauf der Berufungszeit abberufen werden. Nach Ablauf der Berufungszeit eines Fachgruppenmitgliedes ist durch die Fachbetreuerin oder den Fachbetreuer ein Tätigkeitsbericht zu erstellen, dem Fachgruppenmitglied zur Kenntnis zu geben und zu den Personalakten zu nehmen.

6. Aufwandsregelung für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sowie der Mitglieder von Fachgruppen

6.1 Den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Abminderungsstunden gewährt. Die bedarfsgerechte Stellenanpassung sowie die sich daraus ergebende Zuweisung der Aufgaben und Abminderungsstunden, zwischen vier bis acht Stunden in Abhängigkeit von den Aufgaben und der Anzahl der zu betreuenden Lehrkräfte, erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben des Kultusministeriums durch das Landesverwaltungsamt rechtzeitig zur Vorbereitung des jeweiligen Folgeschuljahres.

6.2 Die landesweite Bedeutung der Aufgabe der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer ist in der Stammschule angemessen zu berücksichtigen. Damit die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer ihre Aufgaben ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Unterrichtsverpflichtungen wahrnehmen können, soll eine Verlagerung des von der Fachbetreuerin oder vom Fachbetreuer zu erteilenden Unterrichts auf höchstens vier Werktage in der Woche vorgenommen werden. Sofern dem schulische Belange entgegenstehen, sind diese durch die Schulleitung dem Landesverwaltungsamt zur Ausnahmeentscheidung vorzutragen.

6.3 Reisekosten, die bei der Tätigkeit als Fachbetreuerin, Fachbetreuer oder als Fachgruppenmitglied im Rahmen der Fortbildung entstehen, sind nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel über das Landesverwaltungsamt aus den Haushaltsmitteln (Kapitel 0758, Titel 547 61-7) zu erstatten. Weitere sächliche Kosten, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen entstehen, können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel über das Landesverwaltungsamt aus den Haushaltsmitteln (Kapitel 0758, Titel 547 61-7) erstattet werden.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.